

Anhang 2 zur UVU mit integriertem LBP

"Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie am Standort des ehemaligen Tagebaus Profen-Nord"

**Verträglichkeitsprüfung  
nach § 34 BNatSchG für das SPA-Gebiet  
„Bergbaufolgelandschaft Werben“  
[DE 4739-452]**

zum Vorhaben

**Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie am Standort des  
ehemaligen Tagebaus Profen-Nord**

**FFH-Vorprüfung**

**Auftraggeber:**

**MUEG**  
**Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgungs GmbH**  
Geiseltalstraße 1  
06242 Braunsbedra

**Auftragnehmer:**

**Regioplan**  
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation  
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer  
Moritz-Hill-Str. 30  
06667 Weißenfels



**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Weißenfels, den 25.08.2014

## Inhaltsverzeichnis

0.	Vorwort .....	3
1.	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	3
2.	Naturräumliche Charakterisierung des Gebietes .....	3
3.	Rechtliche Grundlagen.....	5
4.	Darstellung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren .....	8
5.	Beschreibung des EU-Vogelschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Werben" ..... [DE 4739-452] .....	9 9
6.	Prognose zur Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG sowie mögliche Auswirkungen auf das besondere Schutzgebiet nach EU Vogelschutzrichtlinie .....	12
6.1.	Allgemeine Darstellung .....	12
6.2.	Prognose der Beeinträchtigung von Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie .....	13
6.3.	Prognose der Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie sowie weiterer charakteristischer Arten einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte .....	14
6.4.	Prognose der Beeinträchtigung biotische und abiotische Standortfaktoren.....	15
6.5.	Prognose der Beeinträchtigung sonstiger besonders oder streng geschützter Arten.....	15
7.	Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.....	16
8.	Ergebnis .....	16
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	17

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Lageplan
Anlage 2	Standarddatenbogen des FFH- und des SPA-Gebietes

## 0. Vorwort

Die MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH (MUEG, Vorhabensträger), beabsichtigt, aus der gegenwärtigen Entwicklung der Abfallwirtschaft im Raum SachsenAnhalt-Süd die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie I der Deponieverordnung (DepV), im Folgenden Mineralstoffdeponie genannt. Es ist vorgesehen, auf dieser Mineralstoffdeponie insbesondere Rückstände aus Verbrennungs- und Großfeuerungsanlagen, speziell Aschen und Schlacken, sowie sonstige mineralische Abfälle, welche für die Ablagerung in einer Deponie der Deponiekategorie I gem. § 2 DepV zugelassen sind, einzubauen.

Die Mineralstoffdeponie und die gem. § 3 DepV notwendigen Bereiche (ca. 48 ha) sollen auf Teilflächen der Absetzerförderbrücke (AFB-Kippe) des ehemaligen Braunkohlentagebaus Profen-Nord im Burgenlandkreis (Bundesland Sachsen-Anhalt) errichtet und betrieben werden.

In einer Entfernung von ca. 2.000 m zum Vorhabensort der geplanten Deponie befindet sich im Freistaat Sachsen das Europäische Vogelschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Werben" [DE 4739-452].

Im Zusammenhang mit der Planung der Mineralstoffdeponie ist auf der Grundlage des § 34 BNatSchG zu prüfen, in wie weit das geplante Vorhaben, auch im Zusammenhang mit an deren Plänen und Projekten geeignet ist erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes

## 1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Zuge eines Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planfeststellungsverfahren Errichtung und Betrieb der Deponie Profen-Nord (AZ: 70.0.3/UVP) liegt mit Datum v. 26.11.2014 eine Stellungnahme des Landkreis Leipzig vor, in welchem z.o. Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegte FFH-Vorprüfung als nicht prüfbar einstuft, da die Anforderungskriterien an die FFH-Vorprüfung nicht eingehalten wurden.

Auf Grund der o.g. Stellungnahme erfolgt hiermit die Überarbeitung der FFH-Vorprüfung gem. den Vorgaben des § 34 BNatSchG für das SPA "Bergbaufolgelandschaft Werben", Freistaat Sachsen.

Das EU-Vogelschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Werben" (landesinterne Liste Nr. 9) wurde am 27.06.2006 verordnet.

Die unten getroffenen Aussagen zur Eingriffsproblematik, zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet erfolgt auf der Grundlage der im Standard-Datenbögen aufgeführten Arten gem. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige charakteristischer Arten gem. Standarddatenbogen, welche nicht dem Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechen.

Die geplante Deponiefläche befindet sich im Bereich des ehemaligen Tagebaus Profen-Nord und liegt in einer Entfernung von ca. 2.000 m zu EU-Vogelschutzgebiet. Eine direkte Betroffenheit der Flächen des EU-Vogelschutzgebietes, durch räumliche Überlagerung mit dem Vorhabensort können somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

## 2. Naturräumliche Charakterisierung des Gebietes

Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (SMUL, 2006) beschreibt die Gebietscharakteristik wie folgt:

Flächengröße:	460 ha
Naturräume:	Leipziger Land, Weißenfelser Lößhügelland
Landkreise:	Leipziger Land
TK 25:	4739, 4839
Berührte FFH-Gebiete:	-

Nationale Schutzgebiete (NSG): -

### Ziel

Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebietes im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere für Brutvogelarten des Anhangs I VSchRL und Brutvogelarten (Zugvögel) der Gefährdungskategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Sachsen (Stand 1999), sofern sie nicht im Anhang I VSchRL erfasst sind.

### Gebietsbeschreibung

- wassergefüllter, teilausgekohlter Tagebau mit vergleichsweise geringer Ausdehnung im Weißenfelder Lößhügelland mit Insel- und Halbinselresten sowie Flachwasserzonen; im Uferbereich Gehölzanpflanzungen und lückige bis geschlossene Sukzessionsstadien im Wechsel mit Ruderalfluren; im Westen kleines, lang gestrecktes, weitgehend wasserfreies Restloch; Steilwände in der angeschnittenen Lößdecke; kleinräumiges Mosaik aus Rohböden, Pionier- und Magerrasen, nassen Senken, Kleingewässern, Gebüschen und Heckenformationen und kleinen Äckern; im Süden von Gehölzreihen und Hecken unterbrochene Agrarflächen
- bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der offenen Feldflur mit Acker- und Grünland oder Ödländereien, von Arten der strukturreichen Hecken- und Gebüschrandschaften sowie der Gewässer mit angrenzenden Verlandungszonen und Feuchtgebieten.

### Wertgebende Vogelarten

Als Brutvögel mindestens 9 Arten des Anhangs I VSchRL bzw. der Roten Liste Sachsen (Kategorien 1 und 2). Eins der fünf besten Gebiete im Freistaat Sachsen für die Grauammer. Besonders bedeutsam auch für die Mindestrepräsentanz im Freistaat Sachsen für Neuntöter und Rohrweihe.

### Brutvogelarten nach Anhang I bzw. der Roten Liste Sachsen (Kategorie 1 und 2)

Brachpieper, Grauammer, Neuntöter, Orlan, Raubwürger, Rohrweihe, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Wendehals

### Hinweise zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes (Entwurf)

Vollzug der bestehenden einschlägigen rechtlichen Vorgaben bzw. Angebot darüber hinausgehender freiwilliger, gegebenenfalls geförderter Maßnahmen mit dem Ziel der Sicherung der für den Vogelschutz wichtigen Elemente und Funktionen des Gebietes,

in der Tagebaulandschaft insbesondere:

- bedarfsweise Offenhaltung geeigneter Teileflächen durch Pflegeeingriffe auf ausgewählten Teileflächen Sicherung der natürlichen Sukzession, insbesondere der Pionierwaldentwicklung
- in geeigneten Bereichen Erhaltung alter, höhlenreicher Einzelbäume und Baumgruppen in Kippenforsten, insbesondere Pappel, bis zum natürlichen Zerfall
- Erhaltung von Nistplatzstrukturen (z.B. Steilwände, Steinhaufen und Dornengebüsche)
- Sicherung weitgehend nutzungsfreier Gewässer- und Uferbereiche (vor allem strukturreiche Buchten, Flachwasserzonen, Röhrichte und Inseln), z.B. durch angepasste Freizeitaktivitäten
- Erhaltung, ggf. Schaffung von Brachevlächen im Übergangsbereich zwischen Tagebauflächen und Feldflur
- ordnungsgemäße Jagdausübung

in der Agrarlandschaft insbesondere:

- Erhaltung der bisher wenig zerschnittenen Lebensräume (bei Planung von Windenergieanlagen, Strom- und Verkehrstrassen zu beachten)
- Erhaltung, ggf. Wiederherstellung von Gehölzreihen und Hecken
- Erhaltung, ggf. Wiederherstellung von Brachen und Saumstrukturen entlang der Gehölzreihen und des Floßgrabens im Rahmen der naturschutzgerechten Ackerbewirtschaftung

### 3. Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage der EU-Richtlinien

- „Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ - kurz Vogelschutz-RL oder EUSPA-RL genannt,
- „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Pflanzen und Tiere“ - auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - kurz FFH-RL genannt,

bildet § 34 BNatSchG bzw. § 24 NatSchG LSA die zentralen Vorschriften für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Plänen und Projekten. Danach ist für alle Pläne und Projekte, die ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können bzw. eine Beeinträchtigung nicht eindeutig auszuschließen ist, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen. Die Methodik dieser Prüfung wird in entsprechenden Leitlinien von der Europäischen Kommission verbindlich vorgegeben, (Europäische Kommission, GD Umwelt, 2001).

Als erster Schritt dazu ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Dieser Schritt kann in Analogie zur UVP auch als „Screening“ bezeichnet werden (SCHUMACHER U. FISCHER-HÜFTLE, 2011, Rn 7 zu § 34 BNatSchG).

Die Prüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten (sonstige kennzeichnende Arten der betreffenden Lebensraumtypen, LAU, 2002).
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind (BfN).

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV FFH-Richtlinie sind, mit Ausnahme der in Anhang II ebenfalls aufgeführten Arten, für die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten nicht maßgeblich. Sie sind im Rahmen der FFH-Prüfung daher lediglich in Verbindung mit einer Nennung im Standard-Datenbogen unter „Weitere Arten“ relevant (die gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz nach § 39 und § 44 BNatSchG bleiben davon allerdings unberührt).

Der Begriff „Erhaltungsziele“ als Untersuchungsgegenstand wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Die Erhaltungsziele beinhalten zum einen die Zielsetzung für den erwünschten „günstigen Erhaltungszustand“ bezüglich der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten, zum anderen betrifft das auch Maßnahmen, die zur Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind.

Der „günstige Erhaltungszustand“ erfasst somit die Gesamtheit aller Einwirkungen, die den Lebensraum und die darin vorkommenden Arten beeinflussen und sich langfristig auf eine natürliche Verbreitung seiner Struktur und seiner Funktion sowie auf das Überleben der entsprechenden Arten auswirken können. Die Festlegung der Erhaltungsziele knüpft demnach ebenfalls an die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anhang I und II der FFH-Richtlinie genannten Lebensräume und Arten, für die in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie der sonstigen im Standard-Datenbogen als Weitere (charakteristische) Arten bezeichneten Arten einschließlich deren spezifische Lebensräume an.

Als günstig kann der Erhaltungszustand eines Natura 2000-Gebietes hinsichtlich seiner Lebensräume dann bezeichnet werden, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächenanteile innerhalb dieses Gebietes beständig sind oder sich ausdehnen und die notwendige Struktur und die spezifische Funktionen für den Fortbestand vorhanden sind und in absehbarer Zukunft auch wahrscheinlich weiterhin bestehen werden.

Hinsichtlich der Arten spricht man von einem günstigen Erhaltungszustand, wenn auf Grund der Daten zur Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element seines natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig auch weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zeit abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum für das langfristige Überleben der Population vorhanden ist.

Insgesamt ist es dabei unerheblich, ob ein Plan oder Projekt innerhalb oder außerhalb eines der o.g. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stattfindet, wenn Wirkereffekte auf das FFH-Gebiet erkennbar sind.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Führt ein Projekt bzw. ein Plan einzeln oder aber erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, ist eine abweichende Zulassung im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG möglich, soweit:

1. das Projekt bzw. der Plan aus den gesetzlich geforderten Gründen eines öffentlichen Interesses zwingend notwendig ist und die konkret betroffenen Natura 2000-Belange nachweislich überwiegt
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt bzw. Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
3. die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorgesehen bzw. umgesetzt wurden.

Grundlage der vorliegenden FFH-Vorprüfung bildet der Standard-Datenbogen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) sowie die vorliegende Managementplanung (s.o.).

### FFH-Vorprüfung

Die Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung LANA (2004) formuliert dazu wie folgt:

Das BNatSchG sieht eine FFH-Vorprüfung (überschlägige Prüfung, ob ein Vorhaben überhaupt eine FFH-VP auslösen kann) nicht ausdrücklich vor. SCHUMACHER U. FISCHER-HÜFTLE (2011) gehen jedoch im Kommentar zu § 34 BNatSchG (Rn 25 bis Rn 31) von einer durchzuführenden Vorprüfung aus. Dabei ist einerseits generell zu prüfen, ob ein Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage zu Natura 2000-Gebieten auslösen zu können.

Andererseits ist – nachdem die Projekt- oder Planqualität bejaht wurde – konkret im Rahmen einer ausführlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung die Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen zu klären. Eine (generelle) Vorprüfung entsprechend den Begriffsdefinitionen des BNatSchG erscheint nur zielführend, wenn sie sich überschlägig bereits auf die konkreten Rahmenbedingungen (Erhaltungsziele, Schutzzweck) der möglicherweise berührten Natura 2000-Gebiete erstreckt. Eine derartige FFH-

Vorprüfung ist geeignet, einfach gelagerte Fälle abzuschichten und den gesamten Prüfaufwand niedrig zu halten.

Im Rahmen einer derartigen FFH-Vorprüfung ist überschlägig zu klären, ob

- ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob
- erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind

Nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die FFH-Vorprüfung führt entweder zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (und deshalb eine weitere FFH-Prüfung entfällt) oder dass eine vollständige FFH-VP durchzuführen ist. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Nach Ansicht der LANA (2004) ist im Rahmen der FFH-Vorprüfung ein besonderer Detaillierungsgrad i.d.R. nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, d.h. kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Schluss, dass in Verbindung mit dem betreffenden Plan oder Projekt erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind oder besteht keine ausreichende Gewissheit, dass für eine geringe Annahme, so ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (SCHUMACHER U. FISCHER-HÜFTLE , 2011; Rn 27 zu § 34 BNatSchG). Dabei ist nicht von Bedeutung, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Nach den Methodik-Leitlinien der EU-Kommission zur FFH-Vorprüfung (2001) erfordert die Vorprüfung in manchen Fällen sogar kaum mehr als die Einholung der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn diese nicht selbst zulassende Behörde ist. Da jedoch im vorliegenden Planfall die Naturschutzbehörde eine FFH-Vorprüfung explizit fordert, wird nachfolgend die FFH-Vorprüfung vertiefend durchgeführt.

Gemäß Vorgabe LANA, 2004, erfolgt die Vorgehensweise im Rahmen der FFH-Vorprüfung wie folgt:

1. Feststellung, ob das Vorhaben oder Planvorhaben von den formalen Kriterien des Projekt- oder Planbegriffs erfasst wird;
2. Beschreibung des Vorhabens oder des Planvorhabens und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte und Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben;
3. Prüfung, ob eine "Regelvermutung" eines unbeachtlichen Vorhabens vorliegt und ob ggf. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, die diese Regelvermutung erschüttern könnten (wenn keine solchen Anhaltspunkte vorliegen, ist die Vorprüfung damit beendet);
4. überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität (Lärm ist z.B. bei Pflanzen irrelevant) und ihrer maximalen Einflussbereiche
5. überschlägige Ermittlung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiets und seines Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks (i.d.R. direkt aus dem aktuellen Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps und dem Verschlechterungsverbot ableitbar)
6. überschlägige Ermittlung der Teile des Natura 2000-Gebiets, die von den Einflussbereichen überlagert werden; (wenn sich bereits im Rahmen der überschlägigen Prüfung die Bestimmung maßgeblicher Bestandteile aufdrängt, ist insoweit die Überlagerung der maßgeblichen Bestandteile zu prüfen)
7. überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes

einer Art oder eines Lebensraumtyps) offensichtlich auszuschließen sind.

Ziel der Vorprüfung ist es, unter den formalen Voraussetzungen eines Planes oder Projektes zu prüfen, ob das geplante Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ist die grundsätzlich nicht auszuschließen, so ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung obligatorisch (siehe vorn).

In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben kann von einer Abdeckung des Planbegriffs Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ausgegangen werden.

Auch wird ausgehend dem in von Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG formulierten Ausschlusskriterien grundsätzlich empfohlen, eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung (hier Vorprüfung) durchzuführen.

#### 4. Darstellung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

Die Mineralstoffdeponie (ca. 45,2 ha) soll auf Teilflächen (AFB-Kippe) des ehemaligen Tagebaus Profen-Nord errichtet und betrieben werden. Das Gesamtressourcenvermögen der Mineralstoffdeponie ist auf ca. 5,5 Mio. m<sup>3</sup> ausgelegt. Die jährliche Einbaumenge beträgt schätzungsweise 250.00 t. Daraus leitet sich eine Betriebsdauer (Ablagerungsphase) von ca. 28 Jahren ab. Die Inbetriebnahme wird für 2015 anvisiert. Der Regelbetrieb im ersten Bauabschnitt kann dann ab 2016 beginnen.

In Verbindung mit der Mineralstoffdeponie ist eine Abfallbehandlungsanlage für Reststoffe aus Großfeuerungsanlagen zur Herstellung der deponietechnisch erforderlichen bauphysikalischen Eigenschaften geplant. Vorgesehen ist ein Betriebsregime Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sind nicht geplant.

Für die abschließende Gestaltung des Deponiekörpers erfolgt entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation die Bepflanzung mit heimischen Arten (z. B. Winterlinde, Traubeneiche, Hainbuche). Weitere Maßnahmen sind Gegenstand des in der UVU integrierten LBP (Anhang 2 des Antrages auf Planfeststellung).

Mit der Umsetzung der Maßnahme lassen sich bau- und anlagenbedingte Überprägungen der vorhandenen Vegetationsstrukturen im Bereich der geplanten Deponie ermitteln. Es erfolgt hier auf Grund der großflächigen Einbringung von Mineralstoffen eine vollständige Änderung der Vegetations- und Bodenstrukturen. Die Umsetzung des Vorhabens ruft Änderungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen sowie Biodiversität als auch eine Änderung des Landschaftsbildes hervor.

Nach dem abschnittsweise erfolgten Einbau der zulässigen Mineralstoffe erfolgt hier die abschnittsweise Rekultivierung der Teilflächen zeitlich parallel zum Einbau von Mineralstoffen noch in anderen Abschnitten vorgenommen wird.

Betriebsbedingt ist während der Flächenvorbereitungs- und Einbaurbeiten mit einer örtlich erhöhten Staub- und Lärmbelastung zu rechnen.

Die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen beschränken sich ausschließlich auf die geplante Deponiefläche. Außenwirkungen lassen sich, mit Ausnahme des Landschaftsbildes nicht prognostizieren.

Die Zufahrt zur Deponie ist für den Zeitraum bis 2017 aus südwestlicher Richtung, ab 2017 aus Richtung Süden vorgesehen.

Das zu betrachtende SPA-Gebiet "Bergbaufolgelandschaft Werben" befindet sich in einem Abstand von ca. 2.000 m vom Standort des Vorhabens.

## 5. Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes "Bergbaufolgelandschaft Werben" [DE 4739-452]

Gemäß Standarddatenbogen gliedert sich das EU-Vogelschutzgebiet wie folgt:

Binnengewässer (stehend und fließend)	12 %
Heide, Gestrüpp, Maccia, Garrigue, Phrygana	14 %
Feuchtes und mesophiles Grünland	3 %
Anderes Ackerland	58 %
Kunstforsten	5 %
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen	5 %
Sonstiges	3 %

Es kann also davon ausgegangen werden, dass das Vogelschutzgebiet weitestgehend durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen geprägt wird.

Die Gebietsmerkmale des Vogelschutzgebietes werden gemäß Standarddatenbogen als Tagebau mit Flachwasserzonen u. Inselresten, kleinräumiges Mosaik aus Rohböden, Pionier-, Magerrasen, nassen Senken, Kleingewässern, Gebüschen- u. Heckenformationen, Kleinäckern, im Süden von Gehölzreihen und Hecken unterbrochene Agrarflächen benannt.

Das Gebiet wird als bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der offenen Feldflur mit Acker-, Grün- und Öland, von Arten der strukturreichen Hecken- und Gebüschrandschaften sowie der Gewässer mit angrenzenden Verlandungszonen und Feuchtgebieten eingestuft.

Die Verletzlichkeit des Gebietes resultiert aus der Überflutung wertvoller Offenlandhabitatem durch weiteren Wasseranstieg in den Tagebaurestseen, außerdem Verlust von Offenlandflächen durch eine einsetzende natürliche Sukzession.

In den nachstehenden Tabellen werden die gem. Standarddatenbogen angegebenen Arten gemäß Ihrer Einstufung aufgeführt. Bei den Brutvögeln, erfolgt in diesem Zusammenhang die Bewertung der Empfindlichkeit der Einzelarten im Hinblick auf Störungen nach FLADE, 1994.

Tab. 1: Brutvögel gemäß Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Populationsgröße	Brutrevier (FLADE, 1994)	Fluchtdistanz (FLADE, 1994)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	1-5 Brutpaare	Röhricht < 0,5 ha Jagdgebiet 2 bis 15 km <sup>2</sup>	> 100 bis 300 m
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1-5 Brutpaare	1 bis 35 ha	< 10 bis 30 m
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1-5 Brutpaare	>0,4 bis > 3 ha	10 bis 40 m
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	ca. 15 Brutpaare	0,1 bis > 3 ha	> 10 bis 30 m
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Einzelindividuum kleine Population	2 bis > 5 ha	10 bis 25 m

Tab. 2: Durchzügler gemäß Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	sehr selten
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	vorhanden
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	vorhanden

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status
Rotmilan	<i>Mivus milvus</i>	vorhanden
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	sehr selten
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	sehr selten
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	sehr selten
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	sehr selten
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	sehr selten
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	vorhanden
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	sehr selten
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1 bis 5 Individuen
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	vorhanden
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	vorhanden
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	sehr selten

Tab. 3: Charakteristische Brutvögel, welche nicht in Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet sind

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Populationsgröße	Brutrevier (FLADE, 1994)	Fluchtdistanz (FLADE, 1994)
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	1-5 Brutpaare	1 bis 10 ha	10 bis > 80 m
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1-5 Brutpaare	k. A.	k. A.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	1-5 Brutpaare	20 bis 50 ha	30 bis 60 m
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	Einzelindividuum kleine Population	Gewäss. > 200 m <sup>2</sup> , Röhricht > 0,2 ha	10 bis 40 m
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	1-5 Brutpaare	k. A.	k. A.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	1-5 Brutpaare	1 bis 2 ha	> 10 bis 30 m
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	6-10 Brutpaare	viele km	10 bis 50 m
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Einzelindividuum kleine Population	10 bis 30 ha	10 bis 50 m
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1-5 Brutpaare	>0,5 ha	<10 bis 30 m
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1-5 Brutpaare	0,5 bis > 3 ha	20 bis 40 m
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	6-10 Brutpaare	0,3 bis > 3 ha	15 bis 30 m
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1-5 Brutpaare	< 0,4 bis > 3 ha	10 bis 30 m
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1-5 Brutpaare	> 400 bis 5.200 m <sup>2</sup>	10 bis 30 m
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Einzelindividuum kleine Population	20 bis > 100 ha	> 50 bis 150 m
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	> 15 Brutpaare	1,3 bis > 7 ha	10 bis 40 m

Tab. 4. Charakteristische Durchzügler, welche nicht in Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet sind

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	1 bis 5 Individuen
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Einzelindividuum
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	vorhanden
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	1 bis 5 Individuen
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	vorhanden
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	1.001 bis 10.000 Individuen
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>	1.001 bis 10.000 Individuen
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	6 bis 10 Individuen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	1 bis 5 Individuen
Krickente	<i>Anas crecca</i>	vorhanden
Spießente	<i>Anas acuta</i>	1 bis 5 Individuen
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1 bis 5 Individuen
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	vorhanden
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	vorhanden
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	sehr selten
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Einzelindividuum
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Einzelindividuum
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Einzelindividuum
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	vorhanden
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	251 bis 500 Individuen
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Einzelindividuum
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	vorhanden
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	vorhanden
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	vorhanden
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	vorhanden
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	vorhanden
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	vorhanden

Weitere Arten werden für das EU-Vogelschutzgebiet Werben im Standarddatenbogen nicht aufgeführt.

Gemäß § 3 der **Verordnung des Vogelschutzgebietes v. 27.10.2006** sind nachstehende **Erhaltungsziele** für das Gebiet definiert:

- Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Brachpieper (*Anthus campestris*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Wendehals (*Jynx torquilla*)

- Vorrangig zu beachten ist als Vogelart die Grauammer (*Miliaria calandra*), für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
- Das Gebiet sichert für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen:

Neuntöter (*Lanius collurio*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*).

- Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere das wassergefüllte Tagebaurestloch mit Insel- und Halbinselresten sowie Flachwasserzonen, Gehölzanzpflanzungen und lückige bis geschlossene Sukzessionsstadien im Wechsel mit Ruderalfuren, der lang gestreckte trockene Aufschlussgraben im Westen, Steilwände in der angeschnittenen Lößdecke, das kleinräumige Mosaik aus Rohböden, Pionier- und Magerrasen, nassen Senken, Kleingewässern, Gebüschen- und Heckenformationen und kleinen Äckern, im Süden von Gehölzreihen und Hecken unterbrochene Agrarflächen.

## 6. Prognose zur Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG sowie mögliche Auswirkungen auf das besondere Schutzgebiet nach EU Vogelschutzrichtlinie

### 6.1. Allgemeine Darstellung

Die Prognose und Abschätzung der Auswirkungen im Rahmen der FFH-Vorprüfung erfolgt nachfolgend durch die einzelfallbezogene Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes SPA „Bergbaufolgelandschaft Werben“.

Obwohl für EU-Vogelschutzgebiete § 34 BNatSchG formell nicht gilt, da diese Gebiete nicht dem Schutzregime des Art. 6 Abs. 2-4 FFH-Richtlinie, sondern Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie unterliegen gilt hier das Beeinträchtigungsverbot ebenfalls (SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE , 2011; Rn 24 zu § 34 BNatSchG). Die Autoren setzen im Kommentar zum BNatSchG (Rn 21 zu § 34 BNatSchG) hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG jedoch FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete gleich, d.h. die nachfolgend aus der FFH-Richtlinie abzuleitenden Prüfschritte können daher vereinheitlicht auch für die Vogelschutzgebiete durchgeführt werden.

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II (bzw. der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) EU-Vogelschutzrichtlinie).

Nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums liegt gemäß Art. 1 Buchst. e) der FFH-Richtlinie vor, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 Buchst. i) FFH-Richtlinie günstig ist.

Für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL im jeweiligen FFH-Gebiet sowie die charakteristische Arten ("typical species") sind, sofern aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, gemäß Art. 1e) FFH-RL mit zu berücksichtigen. Besonders herausgehoben werden sollten jedoch nur diejenigen Arten, die den Lebensraumtyp im Allgemeinen und ggf. dessen gebietsspezifische Ausbildung in besonderer ("charakteristischer") Weise prägen.

Ein günstiger Erhaltungszustand einer Art liegt gemäß Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie dann vor, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der günstige Erhaltungszustand wird an Hand von Struktur- und Funktionsmerkmalen des SPA-Gebietes sowie an Hand der Wahrung der Wiederherstellungsmöglichkeiten eines günstigen Erhaltungszustand definiert. Den genannten Zielen entsprechend ist die Verträglichkeit eines Vorhabens an der Wahrung des definierten günstigen Erhaltungszustandes zu prüfen.

Grundsätzlich beinhalten Erhaltungsziele auch die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen oder Arten (-populationen) schlechter Qualität, wobei maßnahmenbezogene Aussagen dabei nicht erfolgen.

Die notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL werden in den §§ 2 und 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zum SPA-Gebiet Bergbaufolgelandschaft Werben“ definiert.

## 6.2. Prognose der Beeinträchtigung von Lebensräumen nach Anhang I FFH-Richtlinie

FFH Lebensraumtypen werden für das Vogelschutzgebiet nicht explizit definiert. Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang I FFH-RL können somit ausgeschlossen werden.

### **6.3. Prognose der Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie sowie weiterer charakteristischer Arten einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte**

Für die unter Schutz Stellung des EU-Vogelschutzgebietes sind ausschließlich Arten nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie wertgebend, Arten nach Anhang II FFH-RL sind nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Weitere als die o.g. Arten nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie sind nur in Verbindung mit der Nennung im Standarddatenbogen wertgebend.

#### Arten nach Anhang I (Brutvögel)

- Rohrweihe
- Brachpieper
- Sperbergrasmücke
- Neuntöter
- Ortolan

#### Arten nach Anhang I (Durchzügler)

- |                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Zwergsäger</li><li>• Schwarzmilan</li><li>• Kornweihe</li><li>• Fischadler</li><li>• Wachtelkönig</li><li>• Kampfläufer</li><li>• Grauspecht</li><li>• Blaukehlchen</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Wespenbussard</li><li>• Rotmilan</li><li>• Wiesenweihe</li><li>• Merlin</li><li>• Goldregenpfeifer</li><li>• Trauerseeschwalbe</li><li>• Heidelerche</li></ul> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Weiter Charakteristische Arten, welche nicht in Anhang I gelistet sind

##### Brutvögel

- |                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Haubentaucher</li><li>• Wachtel</li><li>• Blessralle</li><li>• Sturmmöwe</li><li>• Schafstelze</li><li>• Schwarzkehlchen</li><li>• Drosselrohrsänger</li><li>• Grauammer</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Stockente</li><li>• Teichralle</li><li>• Flussregenpfeifer</li><li>• Wendehals</li><li>• Braunkehlchen</li><li>• Steinschmätzer</li><li>• Raubwürger</li></ul> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

##### Durchzügler

- |                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Zwergtäucher</li><li>• Kormoran</li><li>• Höckerschwan</li><li>• Blessgans</li><li>• Schnatterente</li><li>• Spießente</li><li>• Tafelente</li><li>• Schellente</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Schwarzhalsstaucher</li><li>• Graureiher</li><li>• Saatgans</li><li>• Pfeifente</li><li>• Krickente</li><li>• Löffelente</li><li>• Reiherente</li><li>• Gänsewäger</li></ul> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- Habicht
- Baumfalke
- Kiebitz
- Lachmöwe
- Steppenmöwe
- Uferschwalbe
- Saatkrähe
- Sperber
- Wasserralle
- Flussuferläufer
- Silbermöwe
- Hohltäube
- Dohle

Die aufgeführten Brutvögel haben lediglich geringe Brutreviergrößen und Fluchtdistanzen. Es handelt sich bei den Individuen um eigenständige Gemeinschaften, welche unabhängig von den im ehem. Tagebau Profen-Nord vorkommenden Arten agieren und existieren.

Flächen-, Lebensraum- und somit Brutstättenverluste, welche aus der Errichtung der Mineralstoffdeponie röhren und zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, lassen sich durch das Vorhaben nicht ableiten.

Die im Standarddatenbogen aufgeführten Durchzügler weisen hierbei überwiegend eine enge Bindung an Gewässer (z.B. Entenvögel und Limikolen) als auch großflächige Ackerschläge (z.B. Gänse, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Greifvögel) auf. Direkte (erhebliche) Einwirkungen durch Lebensraum- und somit Flächenentzug während der jährlichen Zugzeit lassen sich auf Grund der Entfernung von > 2.000 m nicht prognostizieren.

Die mit dem Betrieb der Mineralstoffdeponie einhergehenden Staub- und Lärmemissionen lassen sich auf den Bereich der Deponie beschränken. Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb des Tagebaus sowie die Anpflanzungen in den Randbereichen sind geeignet mögliche auftretende Staubbewicklungen zu binden, welche vornehmlich während der trockenen Jahreszeit auftreten können. Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes sowie der darin vorhandenen Arten lassen sich nicht prognostizieren.

Die Zuwegung zum Tagebau erfolgt aus westlicher und später aus südlicher Richtung. Die Zufahrt zur Mineralstoffdeponie aus Richtung Werben, welche direkt an das SPA-Gebiet grenzt, erfolgt nicht.

In Verbindung mit dem Betrieb der Mineralstoffdeponie sind Lärmauswirkungen grundsätzlich nicht auszuschließen. Dieser entsteht neben den o.g. Zufahrten auch durch den maschinellen Aufbau der Deponie mittels Raupe und Radlader. Auf Grund der Entfernung zum SPA-Gebiet lassen sich hier jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostizieren.

#### **6.4. Prognose der Beeinträchtigung biotische und abiotische Standortfaktoren**

Prognose der Beeinträchtigung biotische und abiotische Standortfaktoren betrifft räumlich-funktionale Beziehungen sowie Strukturen und gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

In Verbindung mit der Mineralstoffdeponie kommt es zu einer vollständigen Überprägung des Bereiches der geplanten Aufstandsfläche. Die Fläche wird derzeit durch Gehölzstrukturen und Sandflächen sowie Sandtrockenrasen unterschiedlicher Verbuschungsstadien bestanden.

Auf Grund der Entfernung von > 2.000 m zum SPA-Gebiet lassen sich räumlichen und funktionalen Zusammenhänge nicht ermitteln. Beeinträchtigungen von Strukturen und gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten des SPA-Gebietes lassen sich nicht prognostizieren.

#### **6.5. Prognose der Beeinträchtigung sonstiger besonders oder streng geschützter Arten**

Die Vorgaben zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 und 3 BNatSchG) sowie zum Artenschutz für streng und besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflan-

zenarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) werden für den Bereich des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft Werben“ eingehalten.

Entsprechende artenschutzfachliche Maßnahmen (z.B. Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen) werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt und sind im Zuge der Planfeststellung festzusetzen.

## 7. Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Es bestanden keine grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der vorliegenden Aussagen zur Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG.

Nach Aussage des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Landwirtschaft (M. Kittel, mdl.) liegt für das Gebiet kein Managementplan vor.

Auf Grundlage des vorliegenden Standarddatenbogens sowie der Verordnung zum SPA-Gebiet, 2006 sowie der vorliegenden Gebietscharakteristik konnten jedoch hinreichende Aussagen getroffen werden.

## 8. Ergebnis

Der Bereich der Mineralstoffdeponie befindet sich in einer Entfernung von > 2.000 m zu o.g. SPA-Gebiet.

Die vorliegende Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG hat ergeben, dass in Verbindung mit der geplanten Errichtung der Mineralstoffdeponie im ehem. Tagebau Profen-Nord Beeinträchtigungen der Schutzziele des Natura 2000-Gebiets

- SPA „Bergbaufolgelandschaft Werben“

nicht prognostizierbar sind.

Andere Pläne im Sinne Art 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie sind für das Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Die im § 39 Abs. 1 und 3 sowie im § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Vorschriften zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sowie zum Artenschutz für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden eingehalten.

Eingriffe in den Bereich des SPA-Gebietes lassen sich nicht ermitteln.

## 9. Literatur- und Quellenverzeichnis

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W.: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes-Sperlingsvögel, AULA-Verlag Wiebelsheim, 2005

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W.: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes-Nichtsperlingsvögel, AULA-Verlag Wiebelsheim, 2005

BfN-Bundesamt für Naturschutz: FFH-Verträglichkeit, [www.bfn.de/0316\\_ffhvp.html](http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html)

Flade, M.: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogekundlicher Daten in der Landschaftsplanung, Eching, IHW-Verlag, 1994

Gellermann, M.; Schreiber, M.: Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Schriftenreihe Natur und Recht Band 7, Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2007

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G.; Gassner, E.: Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130, Endbericht 2004

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G.: Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkprognosen, In: Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (11) 2004

Lambrecht, H.; Trautner, J.: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Hannover und Filderstadt, 2007

LANA-Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz] im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Arbeitspapier, 2004

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 39. Jahrgang 2002, Sonderheft

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 38. Jahrgang 2001, Sonderheft

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004, Sonderheft

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 40 Jahrgang, 2003, Sonderheft

Schumacher, J.; Fischer-Hüttle, P.: Bundenaturschutzgesetz, Kommentar, Verlag W. Kohlhammer, 2. Auflage, 2011

SMUL: Gebietscharakteristik „Bergbaufolgelandschaft Werben“ DE 4739 – 452

SMUL: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/19273.htm>, vom 24.06.2014

Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet Bergbaufolgelandschaft Werben [DE4739452], Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 107/4, 2010

Riecken, U.: Vorschlag zu Bagatelluntergrenzen für die Flächengröße von besonders geschützten Biotopen nach 20c BNatSchG, Natur und Landschaft 73 (11)

Trautner, J.; Lambrecht, H.: Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten, Sonderdruck aus: Michenfelder, A., Crecelius, M. (Hrsg.): Strategische Umweltprüfung (SUP): Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung, Landschaftsplanung, Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH) und Eingriffsregelung, Beiträge der für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 41, Stuttgart 2005

Trautner, J.; Lambrecht, H.: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung -Zwischenergebnisse aus einem F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz, in: UVP-Report, Sonderheft, März 2003

Trautner, J. Artenschutz im novellierten BNatSchG-Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz und recht in der Praxis-online,(2008) Heft 1, [www.naturschutz.net](http://www.naturschutz.net)

Trautner, J. Die Krux der charakteristischen Arten, NuR, 32 Nr. 2, 2010

Weihrich, D.: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 45 NatSchG LSA, in: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 42. Jahrgang (2005), Heft 1

#### Gesetze und Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung)

Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Kodifizierte Fassung v. 3011.2009

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Gesetz über Naturschutz und Landespfllege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung (BArtSchV)

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Bergbaufolgelandschaft Werben“, 2006